

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 251

ausgegeben am 26. September 2014

Kundmachung

vom 23. September 2014

der Abänderung der Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

Gestützt auf Art. 3 Bst. c und Art. 10 Abs. 1 des Kundmachungsge-
setzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, macht die Regierung im
Anhang die Abänderungen der Ausführungsordnung vom 19. Juni 1970
zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Patentwesens, LGBL 2008 Nr. 97, kund.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

Änderung der Regeln 44^{ter}, 66, 70 und 94 der Ausführungsordnung¹

Angenommen von der Versammlung des Verbandes für die
internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens am
2. Oktober 2013
Inkrafttreten: 1. Juli 2014

Regel 44^{ter}

[Gestrichen]

Regel 66

*Verfahren vor der mit der internationalen vorläufigen Prüfung
beauftragten Behörde*

66.1 und 66.1^{bis} [Unverändert]

66.1^{ter} Abschliessende Recherche

Die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde führt eine Recherche («abschliessende Recherche») durch, um in Regel 64 angeführte Unterlagen aufzufinden, die nach dem Datum, an dem der internationale Recherchenbericht erstellt wurde, veröffentlicht oder der genannten Behörde zum Zwecke der Recherche zugänglich gemacht wurden, es sei denn, sie ist der Auffassung, dass eine solche Recherche nicht sinnvoll ist. Stellt die Behörde fest, dass einer der in Art. 34 Abs. 3 oder 4 oder Regel 66.1 Bst. e genannten Fälle vorliegt, bezieht sich die abschliessende Recherche nur auf diejenigen Teile der internationalen Anmeldung, die Gegenstand einer internationalen vorläufigen Prüfung sind.

66.2 - 66.8 [Unverändert]

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes

Regel 70

*Der internationale vorläufige Bericht zur Patentfähigkeit seitens der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde
(Internationaler vorläufiger Prüfungsbericht)*

70.1 [Unverändert]

70.2 Grundlage für den Bericht

a)-e) [Unverändert]

f) In dem Bericht ist entweder anzugeben, an welchem Datum eine abschliessende Recherche gemäss Regel 66.1^{ter} durchgeführt wurde, oder dass keine abschliessende Recherche durchgeführt wurde,

70.3 - 70.17 [Unverändert]

Regel 94

Akteneinsicht

94.1 Akteneinsicht beim Internationalen Büro

a) [Unverändert]

b) Vorbehaltlich des Artikels 38, erteilt das Internationale Büro nach der internationalen Veröffentlichung der internationalen Anmeldung jedermann auf Antrag, gegen Erstattung der entstehenden Kosten, Kopien von allen in seiner Akte befindlichen Schriftstücken.

c) [Unverändert]

94.2 und 94.3 [Unverändert]